Die Literarische Praxis.

(Gesamtausgabe der vereinigten Zeitschriften: „Das Recht der Feder" — „Die Literarische Praxis" — „Der Autor".)

Fachzeitung und Offertenblatt für Journalisten, Schriftsteller, Illustratoren und Verleger

Offizielles Organ

(mit direkter Zustellung an jedes einzelne Mitglied)

des ‚Deutschen Schriftstellerverbandes', des ‚Deutschen Schriftstellerinnenbundes', des ‚Deutschen Lehrer-Schriftstellerbundes', des ‚Berliner Journalisten- und Schriftstellervereins (Urheberschutz)', des ‚Vereins Berliner Journalisten', des ‚hannoverschen Journalisten- und Schriftstellervereins', des ‚Leipziger Schriftstellerinnenvereins', des ‚Württembergischen Journalisten- und Schriftstellervereins', der ‚Freien Vereinigung Magdeburger Redakteure', des Vereins ‚Thüringer Presse', des ‚Journalisten- und Schriftstellervereins Nürnberg', des ‚Vereins Münchener Berufsjournalisten', des ‚Journalisten- und Schriftstellervereins zu Leipzig', der ‚Leipziger Journalisten- und Schriftsteller-Krankenkasse', des ‚Deutschen Journalisten-Vereins für die österreichischen Alpenländer' 2c. 2c.

Verleger: Hans Heilmann, Berlin-Friedenau, Hauffstr. 3, Telephon: Amt Friedenau 3298.
Herausgeber und Redakteur: Walter Grosse, Berlin-Charlottenburg II, Leibnizstr. 97.

Schluß der Redaktion und Inseratenannahme: 2 Werktage vor dem Erscheinen.

Die „Lit. Praxis" erscheint am 1., 11. und 21. jeden Monats und kann durch alle Postanstalten und Buchhandlungen oder direkt vom Verlage bezogen werden. — Das **Abonnement** kostet für Deutschland sowie Österreich und Luxemburg M. 2,—, für das übrige Ausland M. 2,25 vierteljährlich im voraus. — **Inserate** werden zum Normalpreis von 30 Pf. für die 4gespaltene Petitzeile berechnet (bei mehrmaliger Aufgabe nach Rabattskala); Stellengesuche und Arbeitsofferten von Schriftstellern, wenn beim Verlag aufgegeben, mit 10 Pf., wenn beim Vermittler aufgegeben, mit 15 Pf. pro Zeile; Beilagen mit M. 7,50 pro Tausend.

8. Jahrg. | Friedenau-Berlin, den 1. Dezember 1907 | Nr. 34

Der nächste

Autorenwahlzettel

in seiner verbesserten Form als

Literarische Offertenliste

erscheint

am 4. Dezember.

Geht an ca. 4300 Verleger und an ca. 1300 Zeitungen des deutschen Sprachgebiets.

Diese Nummer eignet sich besonders zur Abgabe von

Weihnachts-Angeboten.

Schluß der Inseratenannahme Montag, den 1. Dezember, :: :: 10 Uhr Vormittags. :: ::

Gutachten der Sachverständigen-Kammern.

Was ist Rechtens? Diese Frage hat für die gesamte literarische Welt eine außerordentliche Bedeutung erlangt, seitdem vor sechs Jahren durch das Urheberrechtsgesetz neue Bestimmungen und Begriffe in die Praxis eingeführt worden sind. Wir haben alle umlernen müssen: die Verleger und Redakteure wie die Schriftsteller und Journalisten.

Vielfach waltete wohl das Bestreben ob, den alten bequemen Schlendrian weiterzugehen, aber man hat inzwischen auf allen Seiten deutlich erkannt, daß gerade dieser Weg denn doch nicht ungefährlich ist gegenüber den ernsten, kritischen Folgen des Gesetzes und seiner Anwendung.

Daraus erwächst für uns alle die Pflicht, mit dem Gegenstande uns immer gründlicher vertraut zu machen, obwohl wir als Literaten vielleicht eine begreifliche Abneigung gegenüber der spröden und manchmal trockenen Rechtsgelahrtheit empfinden.

Ja, was ist Rechtens? Es wird zwar sehr heiß und heftig auf beiden Seiten gestritten, aber wenn man die Beteiligten auf Herz und Nieren prüfen würde, was jetzt im einzelnen das Gesetz bestimmt, so würde man, glaube ich, noch immer vielfach Bedenkliches erleben. Unkenntnis aber schützt nicht vor Strafe und auch nicht vor Zahlungspflicht. Man muß also wohl oder übel in den sauren Apfel beißen und sich in ein gründliches Studium des Urheberrechts vertiefen; denn nur so wird man die Klippen vermeiden lernen und eine richtige Entscheidung im einzelnen Falle gewinnen.

Das geeignetste Mittel hierzu bilden die eben erscheinenden Gutachten der Sachverständigen-Kammern für Literatur und Tonkunst, herausgegeben von dem Geh. Regierungsrat Dr. Paul Daude.*) Es ist im höchsten Grade dankenswert, daß sich dieses amtliche Werk hat ermöglichen lassen, und daß der Vorsitzende selbst, eine Autorität auf urheberrechtlichem Gebiete, diese Beurteilung, an der er hervorragend beteiligt war, zweckmäßig und übersichtlich zusammen gestellt hat.

Die beiden Sachverständigen-Kammern haben selbst zur Klärung der neuen und zum Teil schwierigen Begriffe außerordentlich beigetragen. Für ihre umfangreiche Wirksamkeit spricht schon die Tatsache, daß allein die Literarische Sachverständigen-Kammer seit 1902 von deutschen Gerichten und Staatsanwaltschaften in 141 Fällen in Anspruch genommen wurde und bisher 120 Gutachten erteilt hat. Wie wichtig aber ihre Aussprüche waren, ergibt sich daraus, daß, mit wenigen Ausnahmen, die Behörden ihnen stets beigetreten sind, und auch das Reichsgericht in allen Revisionsfällen die Ausführungen der Gutachten gebilligt hat.

Für die Herausgabe ist gerade ein richtiger Zeitpunkt gewählt: Es hat sich jetzt, wie Dr. Daude selbst hervorhebt, für die Auslegung vieler wichtiger Bestimmungen eine konstante Praxis beider Kammern gebildet, die in den Rechtsstreitigkeiten einen gewissen Anhalt für eine sachgemäße Beurteilung des einzelnen Falles bieten und, wie ich selbst hinzufügen möchte, durch Kenntnisnahme seitens der beteiligten Kreise von vornherein die Lösung von Streitigkeiten auf friedlichem Wege erleichtern wird. Denn man weiß ja doch aus Erfahrung, daß sich die Kosten durch gerichtliches Vorgehen gewaltig erhöhen, und daß ein magerer Vergleich immer besser ist als ein fetter Prozeß.

In der Sammlung sind 40 „literarische" und 10 „musikalische" Gutachten ausgewählt, die für die Auslegung und das Verständnis des Gesetzes geeignet und bedeutungsvoll erscheinen. Im Anhang sind zweckmäßig noch der Gesetzestext selbst und die Bestimmungen über Zusammensetzung und Geschäftsbetrieb der Sachverständigen-Kammern hinzugefügt.

Es kann uns natürlich nicht beikommen, und es fehlt dazu auch wohl an Raum, wollten wir nun die einzelnen Entscheidungen durchgehen und die daraus sich ergebenden Begriffe entwickeln. Das muß die Aufgabe jedes Einzelnen sein, sich an der Hand des Werkes auszuwählen, was für seinen Wirkungskreis das Wichtigste ist. Da sind z. B. Gutachten über die Schutzberechtigung von Briefen, über den Nachdruck des Titels eines Schriftwerkes, über die Vervielfältigung von Reden, über den Nachdruck von Gedichten und Kuplets, von Gesetzeskommentaren 2c.

Von Interesse ist der Fall einer Be-

*) Gutachten der Kgl. Preußischen Sachverständigen-Kammern für Werke der Literatur und der Tonkunst aus den Jahren 1902—1907. Herausgegeben von Dr. Paul Daude, Geh. Regierungsrat, Vorsitzender der Kgl. Sachverständigen-Kammern 2c. (Berlin 1907, J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung.)